Satzung des Sportvereins 1913 Herste e.V.

§ 1 Präambel

1. Der Sportverein 1913 Herste hat die Aufgabe, den Fußballsport zu fördern und die Grundlagen zu schaffen, ihn als Mannschaftsport in Herste zu ermöglichen. Gleichermaßen werden innerhalb des Vereins andere Sportarten unterstützt, falls die Mitglieder dies wünschen.
2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützlichkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBL I s 1952)
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in Bad Driburg/Herste. Er ist Mitglied des zuständigen Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen in Duisburg.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können nur Personen sein, die im Besitz des bürgerlichen Rechtes sind. Die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins gliedern sich in

a) ordentliche Mitglieder im Alter über 18 Jahre
b) jugendliche Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren
c) jugendliche Mitglieder im Alter von 14 bis 16 Jahren
d) Knaben und Mädchen unter 14 Jahren
e) Ehrenmitglieder
f) fördernde Mitglieder

§ 3 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältesten-Beirats durch den erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet habe.
2. Mitglieder §2 c, d und f dieser Satzung können an der Versammlung als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.
3. Wählbar in den Vorstand oder erweiterten Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod , Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

§ 6 Austritt

Der Austritt muß schriftlich erfolgen und wird mit dem Eingang des Schreibens rechtskräftig.

§ 7 Ausschluß

1. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
a) trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresabschluß keinen Beitrag entrichtet hat oder
b) das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder sich
c) sich unehrenhaft betragen hat.
2. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich kurz mitzuteilen.
3. Gegen den Auschluß ist innerhalb von 4 Wochen seit Bekanntgabe des Auschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig, der den Auschluß zu seiner Wirksamkeit mit Zweidrittelmehrheit zu bestätigen hat.
4. Mitglieder des erweiterten Vorstandes , die mit dem auszuschließenden Mitglied verschwägert oder bis zu dritten Grades Blutsverwandt sind , haben in diesem Falle kein Verhandlungs-und Stimmrecht.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Ältestenbeirat
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder und der Vorstand werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich und zwar zehn Tage vorher einberufen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an der Mitteilungstafel oder in sonst üblicher Weise.
4. Der 1. Vorsitzende muß den Vorstand einberufen, wenn Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

a) erste/r Vorsitzende/r
b) zweite/r Vorsitzende/r
c) erster Geschäftsführer/in
d)zweiter Geschäftsführer/in
e) erste/r Kassierer/in
f) zweite/r Kassierer/in
g) Sportwart
h) 1. Jugendobmann

i) 2. Jugendobmann
j) Platzwart
k) Breitensportkoordinator/in
l) Platzkassierer/in
m) Alte Herren Obmann
n) Sozialwart

§ 10 Aufgaben

1. Der Vorstand hat :
a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
b) die Beschlüsse der Vereinsorgane , denen er verantwortlich ist, zu verwirklichen.
c) Aufnahme und Ausschuß von Mitgliedern
d) Stunden und Erlaß von Beiträgen und
e) die Aufgabe auf Verlangen eines Beteiligten den Vereinsmitgliedern zu schlichten.

§ 11 Wahl und Ergänzung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Sie können durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
2. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglides wählt derVorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.
3. Der Vorstand orgainsiert sich mit allen Aufgaben untereinander selbst.

§ 12 Vertretung bei Gericht

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB . Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane außer der Sitzung des Ältestenrates, führt deren Beschlüsse durch und erstellt den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zuvor schriftlich oder in sonstiger geeigneter, jedem Miglied zugänglicher Weise, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
3. Über Anträge , die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) kann nur durch Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden.Auch diese Anträge sind schriftlich oder mündlich einzureichen.
4. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 Er muß dies einberufen wenn es :

a) der Vorstand beschließt oder
b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt sowie
c) wenn der Ältesten-Beirat die Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 26, Absatz 4 für erforderlich hält. Die Versammlung ist dann innerhalb von 3 Wochen nach Eingang es Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die
a) Genehmigung der Jahres-und Kassenberichte
b) Die Entlastung des Vorstandes , insbesondere der Kassierer/innen
c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie des Ältesten-Rates (alle 2 Jahre)
d) Bestellung der Kasenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes
e) Beiträge und Sonderumlagen
f) Ernennung von Ehrenmitglieder
g) Satzungsänderungen
h) Auflösung des Vereins
i) Sonstige Anträge des Vorstandes, einzelner Vereinsmitglieder sowie des Ältesten-Beirates.

§ 15 Ältesten-Beirat

Der Ältesten Beirat besteht aus drei im Fußballsport erfahrene Mitglieder, die mindestens 40. Lebensjahre vollendet haben.

§ 16 Aufgaben des Ältesten-Beirat

1. Der Ältesten-Beirat stellt ein beratendes Kontrollorgan für den Verein dar. Er hat das Recht nach vorheriger Anmeldung an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und eine beratende Funktion auszuüben. Der Vorstand ist verpflichtet , die Meinung des Ältesten-Beirates anzuhören.
2. Der Ältesten-Beirat ist nach vorheriger Anmeldung, die mindestens eine Woche im Voraus erfolgen muß, Einblicke in die Kassengeschäfte gewähren.
3. Der Ältesten-Beirat kann rechtswirksam in die Leitung des Vereins eingreifen, wenn der Bestand, der Sitz und Zweck des Vereins nach § 1 gefährdet sind.Dies trifft zu :

3.1 wenn die finanzielle und vermögensrechtliche Sicherheit des Vereins nicht gegeben ist.
3.2 Wenn der Verein als selbstständige juristische Person aufgegeben und der Sitz des Vereins verlegt werden soll.
3.3 Wenn der Verein nicht im Sinne des § 1.1. dieser Satzung geführt oder zweckentfremdet wird. Falls vom Vorstand Beschlüsse gefaßt werden, die auf Verwirklichung der vorstehenden Punkte 3.1 bis 3.3 dieser Satzung erwähnten Tatsachen hinzielen, hat der Ältesten-Beirat das Recht, einstimmig Einspruch zu erheben, um soweit die Verwirklichung der Beschlüsse zu verhindern. Kann zwischen dem Vorstand und dem Ältesten-Beirat keine Eingung erzielt werden, so hat dieser das Recht , in den vorstehenden 3 Fällen der Punkte 3.1 bis 3.3. den vorhandenen Vorstand abzusetzen und binnen 14 Tagen Vorstandswahlen durch die Mitgliederversammlung unter Leitung eines Wahlleiters, den die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestimmt,

auszuführen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes übernimmt der Ältesten-Beirat die Geschäftsführung des Vereins.

4. Dem abgesetzten Vorstand ist vor der Neuwahl in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Problemen, die zu seiner Absetzung geführt haben , eingehend Stellung zu nehmen.

§ 17 Wahl des Ältesten-Beirats

Für die Wahl des Ältesten-Beirats gilt § 11 entsprechend.

§ 18 Beschlußfähigkeit der Organe

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordungsgemäß nach jetzt: § 13 Punkt 2 dieser Satzung einberufen worden sind.
3. Der Ältesten-Beirat ist nur beschlußfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Abstimmung und Wahl

1. Grundsätzlich wird durch Stimmzettel abgestimmt.
2. Die Versammlung kann einstimmig beschließen die Wahlen per Handzeichen zu bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet entscheidet das Los.
3. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abwesende können nur gewält werden, wenn sie vorher schriftlich zugestimmt haben.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist Mehrheit von dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglider erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.
8. Der Ältesten-Beirat kann grundsätzlich nur einstimmige Beschlüsse fassen.

§ 20 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind vom 1. Geschäftsführer/in bzw. im Verhinderungsfalle 2. Geschäftsführer/in Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Ältesten-Beirat fertigt über seine Sitzungen und Beschlüsse ebenfalls Niederschriften an ,die dem Vorstand zuzuleiten sind.

§ 21 Beitrag

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird nicht in der Satzung festgehalten. Das Gleiche gilt für Sonderumlagen.

2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten möglichst per Einzugsermächtigung oder Banküberweisung.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind beitrragsfrei.

§ 22 Wirtschaftlichkeit

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und durch eine Buchführung zu dokumentieren.
3. Ein- und Ausgaben müssen vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Kassenwart unterschrieben werden.
4. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluß aufzustellen.Er ist von zwei durch die Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu prüfen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss darf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

§ 24 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstigen Schaden nur im Rahmen der von ihm über Sporthilfeverein abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke ,Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 25 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluß des ordenlichen Gerichts- und zwar auch soweit es sich um Gülltigkeit des Schiedsvertrages überhaupt handelt nur durch einen Schiedsgericht, das aus drei Vereinsmitglidern besteht, entschieden.
2. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter ist immer ein Mitglied des Ältesten-Beirates , der hierzu eines seiner Mitgieder zu benennen hat. Die drei Schiedsrichter wählen ihrerseits den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich nicht einigen, so wird
3. der Vorsitzende vom 1. Vereinsvorsitzenden ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

Herste , 01.09.2018